

Wasserbeschaffungsverband Steinbründorf - Hollwiesen
Beitrags- und Gebührentabelle ab 01.01.2026
gemäß §§ 32 – 34 der Satzung

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis beträgt bei einer Abnahme
bis 500 m³ monatlich **1,00 EUR/m³**

über 500 m³ monatlich
der über 500 m³ hinausgehenden Menge **0,95 EUR/m³**

Sonderkunden mit eig. Zähler
ohne Mengenstaffelung **1,15 EUR/m³**

Die monatliche Zählergebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

1	3 - 5 m ³	4,00 EUR
2	5 - 10 m ³	5,30 EUR
3	10 - 20 m ³	6,50 EUR
5	30 - 50 m ³	13,30 EUR
6	50 - 80 m ³	28,60 EUR

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die ermittelte Wassermenge auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt wird, wenn sie ungenutzt (z. B. durch Rohrbruch oder offen stehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

Ferner ist die Zählergebühr auch dann voll zu entrichten, wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird. Sie ist auch dann voll zu entrichten, wenn der Wasserbezug in einem Monat mehr als 15 Tage angemeldet war.

Umsatzsteuer:

Zu allen Preisen wird die Umsatzsteuer i. H. v. derzeit 7% zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Anschlussgebühren

a) Grundbetrag

Der von jedem Mitglied zu zahlende Grundbetrag beträgt **2.250,00 EUR**.

Die Kosten ab Hauptleitung bis zur Wasseruhr sind von jedem Anschlussteilnehmer selbst zu tragen. Bei neu entstehenden Gewerbe- bzw. Wohngebieten wird die Hauptleitung auf Kosten des Verbandes erweitert. Außerdem sind bei Zweitanschlüssen und mehr, auf gleichem Grundstück, die vollen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Das Wassergeld und die Zählergebühr werden getrennt nach eingebauten Wasserzählern zu Lasten des Eigentümers abgerechnet.

b) Hektarzuschlag

Für landwirtschaftliche Grundbesitzer mit einer Größe von mehr als 0,25 ha wird für jeden angefangenen Hektar ein Zuschlag von **51,12 EUR** erhoben. Geschlossenen Waldflächen von mehr als 1 ha bleiben dabei unberücksichtigt.

c) Zuschlag für Beherbergungsbetriebe, Bäderbetriebe und Anstalten

Für Beherbergungs- und Bäderbetriebe sowie für Anstalten wird als Zuschlag ein Betrag von **51,12 EUR** pro Bett festgesetzt.

d) Zuschlag für Gewerbebetriebe

Der Zuschlag für Gewerbebetriebe ist nach Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer zu entrichten. Er wird auf **51,12 EUR** pro Arbeitnehmer festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage ist der Arbeitnehmerstand 1 Jahr nach Aufnahme der Produktion maßgebend bzw. bei vorhandenen Betrieben 1 Jahr nach Erwerb der Mitgliedschaft.

Umsatzsteuer:

Bei Anschlussgebühren wird zu allen Preisen die Umsatzsteuer i. H. v. derzeit 7% in Rechnung gestellt.